



| Übersichtstabelle: Revisionen der parlamentsrechtlichen Bestimmungen der Bundesverfassung 1848 bis heute |         |     |     |       |       |
|--|---------|-----|-----|-------|-------|
| —  | — . . . |     |     |       |       |
| —  |         |     | . — |       | — -   |
| —  | . . .   | . — |     | — .   |       |
|  | — .     |     | — - |       | . . . |
| —  | - —     |     |     | . . . | . .   |
|  |         | . — |     |       | - —   |

# Parlamentswörterbuch

---

Übersichtstabelle: Revisionen der parlamentsrechtlichen Bestimmungen der Bundesverfassung 1848 bis heute

## **Impressum**

Stand : 10.06.2025

### **Parlamentswörterbuch**

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 500 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt. Die historischen Sammlungen sind Teil des Wörterbuches. Sie enthalten die Quellen der historischen Texte.

Rückmeldungen an: [Parlamentswoerterbuch@parl.admin](mailto:Parlamentswoerterbuch@parl.admin)

### **Herausgeber**

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek  
3003 Bern  
[doc@parl.admin.ch](mailto:doc@parl.admin.ch)  
[parl.ch](http://parl.ch)

Diese Publikation ist in deutscher Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



## BUNDESVERFASSUNG DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT VOM 12. SEPTEMBER 1848

### Parlamentsrechtliche Bestimmungen

**Inkrafttreten:** 21. November 1848, AS I 1: [Link](#)

#### KURZBESCHRIEB

Die Bundesversammlung ist die oberste Gewalt im Bund. Sie besteht aus zwei Abteilungen.

Der Nationalrat setzt sich aus Abgeordneten des Schweizer Volkes zusammen, die in direkten Wahlen nach dem Majorzsystem gewählt werden. Jeder Kanton hat Anspruch auf einen Sitz pro 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Mitglieder des Nationalrates werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Stimmberechtigt sind Schweizer die das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben. Das passive Wahlrecht steht jedem stimmberechtigten Schweizerbürger weltlichen Standes zu. Eingebürgerte Schweizer müssen seit mindestens fünf Jahren im Besitz des Bürgerrechts sein. Die Mitglieder des Ständerates, des Bundesrates und die von diesem gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Nationalrates sein. Der Nationalrat wählt für jede ordentliche oder ausserordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Die Mitglieder des Nationalrates werden aus der Bundeskasse entschädigt.

Der Ständerat setzt sich aus 44 Abgeordneten der Kantone zusammen. Diese dürfen weder dem Nationalrat noch dem Bundesrat angehören. Sie werden von den Kantonen entschädigt. Der Ständerat wählt für jede ordentliche und ausserordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Abgeordnete desjenigen Kantons, aus welchem für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident noch der Vizepräsident gewählt werden. Die Mitglieder des Ständerates werden von den Kantonen entschädigt.

Der Nationalrat und der Ständerat haben alle Gegenstände zu behandeln, die nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören, und nicht einer anderen Bundesbehörde zugewiesen sind. Die beiden Räte versammeln sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung. Sie werden ausserordentlich einberufen durch Beschluss des Bundesrates, oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Rates erforderlich. In den Räten entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse bedürfen der Zustimmung beider Räte. Die Mitglieder beider Räte stimmen ohne Instruktionen. Die Räte verhandeln i. d. R. getrennt. Bei Wahlen, bei der Ausübung des Begnadigungsrechts und bei der Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten vereinigen sich beide Räte jedoch unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrates zu einer gemeinsamen Verhandlung. Die Ratsmitglieder, die Kantone und der Bundesrat haben ein Initiativrecht. Die Ratssitzungen sind in der Regel öffentlich.

Die Bundeskanzlei besorgt die Kanzleigeschäfte der Bundesversammlung und des Bundesrates.

Eine ausserordentlichen Gesamterneuerung der beiden Räte und des Bundesrates findet statt, wenn das Volk in einer Abstimmung die Durchführung einer Totalrevision der Bundesverfassung beschliesst.

Die Bundesverfassung sieht ein obligatorisches Verfassungsreferendum und eine Volksinitiative auf Totalrevision der Verfassung vor.

#### GLIEDERUNG UND STICHWORTE (AUSWAHL)

##### Zweiter Abschnitt 'Bundesbehörden'

**I. Bundesversammlung:** \*Stellung; \*Zweikammersystem

**A. Nationalrat:** \*Zusammensetzung; \*Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone; \*Wahlsystem; \*aktives Wahlrecht; \*passives Wahlrecht; \*Amtsdauer; \*Unvereinbarkeiten; \*Präsidium; \*Stichentscheid; \*Bezüge

**B. Ständerath:** \*Zusammensetzung; \*Unvereinbarkeiten; \*Präsidium; \*Kantonsklausel; \*Stichentscheid; \*Bezüge

**C. Befugnisse der Bundesversammlung:** \*Aufgaben der BVers; \*Gesetzgebung; \*Wahlen; \*Aussenpolitik, Mitwirkung; \*Staatsverträge; \*Einsprachen, Verträge Kantone; \*äussere Sicherheit; \*innere Sicherheit; \*Gewährleistung von Kantonsverfassungen; \*Voranschlag; \*Aufnahme Anleihen; \*Oberaufsicht; \*Beschwerden gegen den Bundesrat; \*Zuständigkeitskonflikte; \*Begnadigungen; \*Amnestien; \*Session, ordentliche, ausserordentliche; \*Verhandlungsfähigkeit; \*Mehr, erforderliches; \*Übereinstimmender Beschluss beider Räte; \*Instruktionsverbot; \*Vereinigte Bundesversammlung; \*Initiativrecht (Ratsmitglieder, Kantone); \*Sitzungsöffentlichkeit

**II. Bundesrath:** \*Bundesratswahl; \*Kantonsklausel; \*Unvereinbarkeiten; \*Bundespräsident; \*Rederecht; \*Antragsrecht; \*Initiativrecht (Bundesrat); \*Session, ausserordentliche (Truppenaufgebot)

**III. Bundeskanzlei:** \*Bundeskanzlerwahl; \*Parlamentsverwaltung

**IV. Bundesgericht:** \*Richterwahl; \*Unvereinbarkeiten; \*Amtsdauer

**Dritter Abschnitt 'Revision der Bundesversammlung':** \*Ausserordentliche Gesamterneuerung (Räte, Bundesrat); \*obligatorisches Verfassungsreferendum; \*Volksinitiative



## BUNDESVERFASSUNG DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT VOM 29. MAI 1874

### Parlamentsrechtliche Bestimmungen

**Inkrafttreten:** 29. Mai 1874, AS 1 1: [Link](#)

Swissvotes 12.00: [Link](#)

### WICHTIGSTE NEUERUNGEN

Die neue Verfassung führt das fakultative Gesetzesreferendum ein: Künftig werden Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, dem Volk zur Abstimmung unterbreitet, wenn dies von 30 000 Stimmberechtigten oder von acht Kantonen verlangt wird.

Die neue Verfassung beinhaltet einen Ausbau der Bundeskompetenzen.

Mit der Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums wird festgehalten, dass die Bundesversammlung «unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone» die oberste Gewalt des Bundes ist und so der ausdrückliche Vorbehalt der Rechte von Volk und Ständen in die bisherige Bestimmung aufgenommen.

Die Bestimmung, wonach eingebürgerte Personen erst nach fünf Jahren in den Nationalrat wählbar sind, wird gestrichen. Neu besteht auch eine Unvereinbarkeit zwischen dem Parlamentsmandat und dem Amt des Bundesrichters.

### GLIEDERUNG UND STICHWORTE (AUSWAHL)

#### Zweiter Abschnitt 'Bundesbehörden'

**I. Bundesversammlung:** \*Stellung; \*Zweikammersystem

**A. Nationalrath:** \*Zusammensetzung; \*Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone; \*Wahlsystem; \*aktives Wahlrecht; \*passives Wahlrecht; \*Amtsdauer; \*Unvereinbarkeiten; \*Präsidium; \*Stichentscheid; \*Bezüge

**B. Ständerath:** \*Zusammensetzung; \*Unvereinbarkeiten; \*Präsidium; \*Kantonsklausel; \*Stichentscheid; \*Bezüge

**C. Befugnisse der Bundesversammlung:** \*Gesetzgebung; \*Wahlen; \*Aussenpolitik, Mitwirkung; \*Staatsverträge; \*Einsprachen, Verträge Kantone; \*äussere Sicherheit; \*innere Sicherheit; Gewährleistung von Kantonsverfassungen; \*Voranschlag; \*Aufnahme Anleihen; \*Oberaufsicht; \*Beschwerde gegen den Bundesrat; \*Kompetenzkonflikte; \*Begnadigungen; \*Amnestien; \*Fakultatives Referendum; \*Dringlichkeitsklausel (kein Referendum); \*Session (ordentliche, ausserordentliche); \*Verhandlungsfähigkeit; \*Mehr, erforderliches; \*Übereinstimmender Beschluss beider Räte; \*Instruktionsverbot; \*Vereinigte Bundesversammlung; \*Initiativrecht (Ratsmitglieder, Kantone); \*Sitzungsöffentlichkeit

**II. Bundesrath:** \*Bundesratswahl; \*Kantonsklausel; \*Unvereinbarkeiten; \*Bundespräsident; \*Rederecht; \*Antragsrecht; \*Initiativrecht; \*Session, ausserordentliche (Truppenaufgebot)

**III. Bundeskanzlei:** \*Bundeskanzlerwahl; \*Parlamentsverwaltung

**IV. Bundesgericht:** \*Richterwahl; \*Unvereinbarkeiten

**Dritter Abschnitt 'Revision der Bundesversammlung':** \*Ausserordentliche Gesamterneuerung; \*Volksinitiative

### TEILREVISIONEN DER PARLAMENTSRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN

| Beschlussdatum (Volk)   | AS         | Inkrafttreten | Swissvotes                            | Beschrieb  | Stichworte   |
|---|------------|---------------|---------------------------------------|--|--|
| 05. Juli 1891<br>Bundesbeschluss betreffend Revision der Bundesverfassung vom 8. April 1891   | AS 12 161  | 29.07.1891    | Swissvotes 36.00<br>(Behördenvorlage) | <b>Einführung der Volksinitiative auf Teilrevision der Verfassung</b><br>Neu können 50 000 Stimmberechtigte auch eine Teilrevision der Verfassung initiieren. Dies kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs erfolgen.   | *Volksinitiative<br>*Gegenentwurf<br>*Einheit der Materie  |
| 13. Oktober 1918<br>Bundesbeschluss betreffend das Volksbegehren um Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen in den schweizerischen Nationalrat vom 20. Juni 1918 | AS 34 1219 | 11.12.1918    | Swissvotes 77.00<br>(Volksinitiative) | <b>Einführung des Proporzsystems für die Wahl des Nationalrates</b><br>1900 und 1910 lehnten Volk und Stände die Einführung des Proporzsystems für die Nationalratswahlen ab. Am 13. Oktober 1918 nahmen Volk und Stände die dritte Proporz-Initiative an. Das Parlament hatte die Initiative am 20. Juni 1918 Volk und Ständen ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen. | *Nationalratswahlen<br>*Proporzwahlen  |
| 10. August 1919<br>Bundesbeschluss betreffend die Aufnahme von Übergangsbestimmungen zu Art. 73 der Bundesverfassung vom 14. Februar 1918                             | AS 35 741  | 26.09.1919    | Swissvotes 80.00<br>(Behördenvorlage) | <b>Vorgezogene Neuwahlen des Nationalrates, des Bundesrates und des Bundeskanzlers</b><br>Nach der Gutheissung der Proporz-Initiative stimmen Volk und Stände einer vorgezogenen Gesamterneuerung des Nationalrates zu. Die laufende Amtsdauer wird damit von drei auf zwei Jahre verkürzt.  | *Nationalratswahlen<br>*Bundesratswahlen<br>*Bundeskanzlerwahl<br>*Amtsdauer, Nationalrat, Bundesrat, Bundeskanzler<br>*Ausserordentliche Gesamterneuerung<br>*vorgezogene Neuwahlen |



|   |              |                         |   |   |   |
|---|--------------|-------------------------|---|---|---|
| <b>30. Januar 1921</b><br>Bundesbeschluss über das Volksbegehren für die Unterstellung von unbefristeten oder für eine Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossenen Staatsverträgen unter das Referendum (Staatsvertragsreferendum) | AS 37 303    | 16.04.1921              | Swissvotes <b>85.00</b><br>(Volksinitiative)        | <b>Einführung des fakultativen Staatsvertragsreferendums</b><br>Staatsverträge, die unbefristet oder für eine Dauer von mehr als fünfzehn Jahren abgeschlossen wurden, werden dem Volk neu zur Annahme unterbreitet, wenn dies von mindestens 30 000 Stimmberechtigten oder von mindestens acht Kantonen verlangt wird.   | *Staatsverträge<br>*fakultatives Referendum   |
| <b>15. März 1931</b><br>Bundesbeschluss über die Revision des Art. 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates) vom 19. Dezember 1930   | AS 47 425    | 20.06.1931              | Swissvotes <b>113.00</b><br>(Behördenvorlage)       | <b>Erhöhung der Vertretungsziffer für die Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone</b><br>Die Zahl der Nationalratssitze, die jeweils aufgrund der alle zehn Jahre durchgeführten Volkszählung neu berechnet wurde, stieg mit dem Bevölkerungswachstum zwischen 1848 und 1922 von 111 auf 198 an. Um zu verhindern, dass der Nationalrat zu gross wird, wird die sogenannte Vertretungsziffer auf einen Sitz pro 22 000 Einwohner angehoben.                                    | *Nationalratswahlen<br>*Anzahl Sitze, Nationalrat<br>*Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone              |
| <b>15. März 1931</b><br>Bundesbeschluss über die Revision der Art. 76, 96, Abs. 1, und 105, Abs. 2, der Bundesverfassung (Amtsdauer des Nationalrats, des Bundesrats und des Bundeskanzlers) vom 19. Dezember 1930                  | AS 47 427    | 20.06.1931              | Swissvotes <b>114.00</b><br>(Behördenvorlage)       | <b>Erhöhung der Amtsdauer des Nationalrates, des Bundesrates und des Bundeskanzlers</b><br>Die Amtsdauer des Nationalrates, des Bundesrates und des Bundeskanzlers wird von drei auf vier Jahre erhöht.   | *Amtsdauer, Nationalrat, Bundesrat, Bundeskanzler<br>*Nationalratswahlen<br>*Bundesratswahlen<br>*Bundeskanzlerwahl |
| <b>22. Januar 1939</b><br>Bundesbeschluss über das Volksbegehren für Einschränkung der Anwendung der Dringlichkeitsklausel vom 28. September 1938   | AS 55 242    | 03.02.1939              | Swissvotes <b>130.00</b><br>(Direkter Gegenentwurf) | <b>Befristung der dringlichen Bundesgesetze</b><br>Dringliche Bundesgesetze sind zwar weiterhin dem Referendum entzogen, müssen aber neu befristet werden. Zudem bedarf die Dringlichkeitserklärung neu der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder beider Räte.   | *Bundesgesetze<br>*Dringlichkeitsklausel<br>*Mehr, erforderliches   |
| <b>11. September 1949</b><br>Bundesbeschluss über das Volksbegehren vom 23. Juli 1946 für die Rückkehr zur direkten Demokratie  | AS 1949 1511 | 28.10.1949              | Swissvotes <b>148.00</b><br>(Volksinitiative)       | <b>Dringliche Bundesgesetze werden dem Referendum unterstellt</b><br>Dringliche Bundesgesetze mit Verfassungsgrundlage und einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr unterstehen neu dem fakultativen Referendum. Dringliche Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlage müssen Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden, wenn ihre Geltungsdauer mehr als ein Jahr beträgt.   | *Bundesgesetze<br>*Dringlichkeitsklausel<br>*fakultatives Referendum<br>*obligatorisches Referendum                 |
| <b>03. Dezember 1950</b><br>Bundesbeschluss betreffend Abänderung des Artikels 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates) vom 15. September 1955  | AS 1950 1461 | 20.12.1950              | Swissvotes <b>153.00</b><br>(Behördenvorlage)       | <b>Erhöhung der Vertretungsziffer für die Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone</b><br>Um zu verhindern, dass der Nationalrat zu gross wird, wird die Vertretungsziffer auf einen Sitz pro 24 000 Einwohner angehoben.   | *Nationalratswahlen<br>*Anzahl Sitze, Nationalrat<br>*Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone              |
| <b>03. Dezember 1950</b><br>Bundesbeschluss über die Finanzordnung 1951 bis 1954 vom 29. September 1950   | AS 1950 1463 | 01.01.1951 – 31.12.1954 | Swissvotes <b>154.00</b><br>(Behördenvorlage)       | <b>Einführung einer befristeten Ausgabenbremse</b><br>Beschlüsse, durch die einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 250 000 Franken bewilligt oder beschlossene Ausgaben um den gleichen Betrag erhöht werden sollen, bedürfen in jedem der beiden Räte der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder, sofern keine Volksabstimmung über sie verlangt werden kann. Diese neue Bestimmung ist bis Ende 1954 befristet. | *Ausgabenbremse<br>*Mehr, erforderliches  |
| <b>04. September 1962</b><br>Bundesbeschluss über die Änderung des Artikels 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates) vom 15. Juni 1962  | AS 1962 1637 | 14.12.1962              | Swissvotes <b>202.00</b><br>(Behördenvorlage)       | <b>Einführung der fixen Anzahl Nationalratssitze</b><br>Der Nationalrat hat neu eine fixe Anzahl von 200 Sitze, die im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt werden. Jeder Kanton hat Anspruch auch mindesten einen Sitz.  | *Nationalratswahlen<br>*Anzahl Sitze, Nationalrat<br>*Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone              |
| <b>07. Februar 1971</b><br>Bundesbeschluss über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten vom 9. Oktober 1970  | AS 1971 325  | 16.03.1971              | Swissvotes <b>224.00</b><br>(Behördenvorlage)       | <b>Einführung des Frauenstimmrechts</b><br>Die Frauen erhalten das Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten.   | *Nationalratswahlen<br>*aktives Wahlrecht<br>*passives Wahlrecht  |



|  |              |                            |  |   |   |
|--|--------------|----------------------------|--|---|---|
| <b>08. Juni 1975</b><br>Bundesbeschluss über die Er-schwerung von Ausgabenbeschlüs-sen vom 31. Januar 1975   | AS 1975 1799 | 01.07.1975 –<br>31.12.1979 | Swissvotes <b>251.00</b><br>(Behördenvorlage)          | <b>Erneute Einführung einer befristeten Ausgabenbremse</b><br>Neue Ausgaben, Mehrausgaben im Voranschlag gegenüber dem Vor-jahr und Erhöhungen bestehender Ausgaben bedürfen in jedem Rat neu der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder, wenn dies von einer der vorberatenden Kommissionen, einer der Finanzkommissionen oder einem Viertel der Mitglieder eines Rates verlangt wird. Diese neue Be-stimmung ist bis Ende 1979 befristet.   | *Ausgabenbremse<br>*Mehr, erforderli-ches   |
| <b>13. März 1977</b><br>Bundesbeschluss über die Neuord-nung des Staatsvertragsreferen-dums vom 17. Dezember 1976  | AS 1977 807  | 13.03.1977                 | Swissvotes <b>267.20</b><br>(Direkter<br>Gegenentwurf) | <b>Einführung des obligatorisches, Ausdehnung des fakultativen Staatsvertragsreferendums und Einführung eines Behördenrefe-rendums</b><br>Ein allfälliger Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften muss neu obligatorisch Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden. Völkerrechtliche Ver-träge unterstehen zudem fortan dem fakultativen Referendum, wenn sie 1. unbefristet und unkündbar sind, 2. den Beitritt zu einer internationa-len Organisation vorsehen oder 3. eine multilaterale Rechtsvereinheitli-chung herbeiführen. Zudem kann das Parlament weitere Verträge dem fakultativen Referendum unterstellen (Behördenreferendum). | *Staatsverträge<br>*obligatorisches Referendum<br>*fakultatives Refe-rendum<br>*Behördenrefere-ndum |
| <b>25. September 1977</b><br>Bundesbeschluss über die Erhö-hung der Unterschriftenzahl für die Verfassungsinitiative (Art. 120 und 121 BV) vom 25. März 1977   | AS 1977 2230 | 26.12.1977                 | Swissvotes <b>273.00</b><br>(Behördenvorlage)          | <b>Erhöhung der Unterschriftenzahl für Volksinitiativen</b><br>Die für die Einreichung einer Volksinitiative benötigte Unterschriftenzahl wird von 50 000 auf 100 000 erhöht.   | *Volksinitiative  |
| <b>25. September 1977</b><br>Bundesbeschluss über die Erhö-hung der Unterschriftenzahl für das Referendum (Art. 89 und 89 <sup>bis</sup> BV) vom 25. März 1977 | AS 1977 2228 | 26.12.1977                 | Swissvotes <b>272.00</b><br>(Behördenvorlage)          | <b>Erhöhung der Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum</b><br>Die für das Ergreifen des fakultativen Referendums benötigte Unter-schriftenzahl wird von 30 000 auf 50 000 erhöht.  | *Fakultatives Refe-rendum   |
| <b>24. September 1978</b><br>Bundesbeschluss über die Grün-dung des Kantons Jura (Art. 1 und 80 BV) vom 9. März 1978   | AS 1978 1578 | 01.01.1979                 | Swissvotes <b>288.00</b><br>(Behördenvorlage)          | <b>Erhöhung der Anzahl Ständeratssitze</b><br>Auch der neu gegründete Kanton Jura erhält zwei Sitze im Ständerat.   | *Anzahl Sitze, Stän-derat   |
| <b>05. April 1987</b><br>Bundesbeschluss über das Abstim-mungsverfahren bei Volksinitiativen mit Gegenentwurf vom 19. Dezem-ber 1986                           | AS 1987 1125 | 05.04.1987                 | Swissvotes <b>347.00</b><br>(Behördenvorlage)          | <b>Einführung des Doppelten Ja mit Stichfrage bei Volksinitiativen und direktem Gegenentwurf</b><br>Neu sollen die Stimmberechtigten sowohl der Initiative als auch dem Gegenentwurf zustimmen können, wobei sie in einer Stichfrage ange-ben müssen, ob sie im Falle der Annahme beider Vorlagen durch Volk und Stände der Initiative oder dem Gegenentwurf den Vorzug geben wollen.   | *Volksinitiative<br>*Gegenvorschlag   |
| <b>03. März 1991</b><br>Bundesbeschluss über die Herab-setzung des Stimm- und Wahl-rechtsalters auf 18 Jahre vom 5. Oktober 1990                               | AS 1991 1122 | 03.03.1991                 | Swissvotes <b>369.00</b><br>(Behördenvorlage)          | <b>Senkung des Stimmrechtsalters</b><br>Das Stimmrechtsalter in eidgenössischen Angelegenheiten wird von 20 auf 18 Jahre gesenkt.   | *aktives Wahlrecht<br>*passives Wahl-recht  |
| <b>12. März 1995</b><br>Bundesbeschluss über eine Ausga-benbremse vom 7. Oktober 1994  | AS 1995 1455 | 01.07.1995                 | Swissvotes <b>421.00</b><br>(Behördenvorlage)          | <b>Einführung der Ausgabenbremse</b><br>Die Ausgabenbremse wird diesmal unbefristet in der Verfassung veran-kert. In jedem der beiden Räte bedürfen neu Subventionsbestimmun-gen in Gesetzen und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen sowie Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen, die neue einmalige Ausga-ben von mehr als 20 Millionen Franken oder neue wiederkehrende Aus-gaben von mehr als zwei Millionen Franken nach sich ziehen, der Zu-stimmung der Mehrheit aller Mitglieder.  | *Ausgabenbremse<br>*Mehr, erforderli-ches   |
| <b>07. Februar 1999</b><br>Bundesbeschluss über die Ände-rung der Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Bundesrat vom 9. Oktober 1998                     | AS 1999 1239 | 07.02.1999                 | Swissvotes <b>449.00</b><br>(Behördenvorlage)          | <b>Aufhebung der Kantonsklausel für die Bundesratswahlen</b><br>Die Kantonsklausel für Bundesratswahlen wird gelockert. Ursprünglich sah die Verfassung vor, dass nicht mehr als ein Mitglied des Bundesra-tes aus dem gleichen Kanton stammen durfte. Diese Klausel stellte eine Wählbarkeitsvoraussetzung dar, das heisst, Stimmen für Kandidaten oder Kandidatinnen, die aus demselben Kanton stammten wie ein be-reits gewähltes Mitglied des Bundesrates, waren ungültig. Künftig hält die Verfassung nur noch fest, dass auf eine angemessene Vertretung der Landesgegenden und Sprachregionen zu achten ist.   | *Bundesratswahl<br>*Kantonsklausel  |



## BUNDESVERFASSUNG DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT VOM 18. APRIL 1999

### Parlamentsrechtliche Bestimmungen

**Inkrafttreten:** 01. Januar 2000, [AS 1999 2556](#)

Materialien: [96.091 BRG](#)

### WICHTIGSTE NEUERUNGEN

Die nachgeführte Bundesverfassung sieht nicht mehr vor, dass die Räte jährlich nur eine ordentliche Sitzung durchführen. Neu kann ein Viertel der Mitglieder des Ständerates anstelle von fünf Kantonen die Einberufung einer ausserordentlichen Session verlangen. Beide Räte erhalten einen zweiten Vizepräsidenten. Das Präsidium wird fortan für ein Jahr gewählt. Die Bestimmungen über die Entschädigung der Ratsmitglieder werden aus der Verfassung gestrichen und die Unvereinbarkeiten für die Mitglieder beider Räte gleich geregelt. In der Verfassung werden nur noch die grundlegenden Unvereinbarkeiten zwischen Ämtern in den obersten Bundesbehörden und einem Ratsmandat festgeschrieben. Die Regelung weiterer Unvereinbarkeiten wird an den Gesetzgeber delegiert. Die Offenlegungspflicht und die Immunität werden in der Verfassung verankert.

Für die Kommissionen und Fraktionen wird eine Verfassungsgrundlage geschaffen und eine Bestimmung über die Informationsrechte der Aufsichtsdelegationen in die Verfassung aufgenommen. Die Parlamentsdienste werden aus der Bundeskanzlei herausgelöst.

Das System der Erlassformen wird grundlegend überarbeitet und in der Verfassung festgehalten, welche Bestimmungen in der Form eines Bundesgesetzes zu erlassen sind. Die Kompetenzen der Bundesversammlung werden klarer geregelt. Neu werden u. a. die Mitwirkung an der politischen Planung und die Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen des Bundes in der Verfassung verankert.

### GLIEDERUNG UND STICHWORTE (AUSWAHL)

#### 5. Titel: Bundesbehörden

**1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen:** \*passives Wahlrecht; \*Unvereinbarkeiten; \*Amtsdauer

#### 2. Kapitel: Bundesversammlung:

**1. Abschnitt: Organisation:** \*Stellung; \*Zweikammersystem; \*Gleichstellung beider Räte; \*Zusammensetzung; \*Session (ordentliche, ausserordentliche); \*Präsidium; \*Kommissionen; \*Fraktionen; \*Parlamentsdienste; \*Beizug der Bundesverwaltung

**2. Abschnitt: Verfahren:** \*Getrennte Beratungen; \*Vereinigte Bundesversammlung; \*Sitzungsöffentlichkeit; \*Verhandlungsfähigkeit; \*Mehr, erforderliches; \*Initiativrecht (Ratsmitglieder, Fraktionen, Kommissionen; Kantone); \*Antragsrecht; \*Instruktionsverbot; \*Immunität

**3. Abschnitt: Zuständigkeiten:** \*Erlassformen; \*Gesetzgebung; \*Dringlichkeitsklausel; \*Aussenpolitik, Mitwirkung; \*Staatsverträge; \*Festlegung der Finanzen; \*Wahlen; \*Oberaufsicht; \*Wirksamkeitsüberprüfung; \*Aufträge Bundesrat; \*äussere Sicherheit; \*innere Sicherheit; \*Gültigkeit Volksinitiativen; \*Zuständigkeitskonflikte; \*Begnadigungen; \*Amnestien

#### 3. Kapitel: Bundesrat und Bundesverwaltung

**1. Abschnitt: Organisation und Verfahren:** \*Bundesratswahl

**2. Abschnitt: Zuständigkeiten:** \*Initiativrecht; \*Rechtsetzung; \*Session, ausserordentliche (Truppenaufgebot)

#### 6. Titel: Revision der Bundesverfassung und Übergangsbestimmungen

**1. Kapitel: Revision:** \*Ausserordentliche Gesamterneuerung

### TEILREVISIONEN DER PARLAMENTSRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN

| Beschlussdatum (Volk)   | AS   | Inkrafttreten             | Curia Vista   | Beschrieb   | Stichworte   |
|---|--|---------------------------|---|---|--|
| Titel   |  |                           |   |   |  |
| <b>12. März 2000</b><br>Bundesbeschluss über die Justizreform vom 8. Oktober 1999                       | <a href="#">AS 2002 3148</a><br><a href="#">AS 2006 1059</a> | 01.04.20037<br>17.06.2005 | <a href="#">96.091 BRG</a><br>(Behördenvorlage)     | <b>Akte der Bundesversammlung werden von der Rechtsweggarantie ausgenommen</b><br><br>Im Rahmen der Justizreform werden nicht nur die drei erstinstanzlichen zivilen Gerichte geschaffen, sondern auch die Rechtsweggarantie in der Verfassung verankert. Akte der Bundesversammlung und des Bundesrates werden jedoch ausgenommen.   | *Unanfechtbarkeit der Akte der Bundesversammlung   |
| <b>12. März 2000</b><br>Bundesbeschluss über die Änderung der Volksrechte, Änderung vom 4. Oktober 2002 | <a href="#">AS 2003 1949</a>                                 | 01.08.2003                | <a href="#">99.436 pa. lv.</a><br>(Behördenvorlage) | <b>Einführung der allgemeinen Volksinitiative, Ausdehnung des fakultativen Staatsvertragsreferendums, Abschaffung des Behördenreferendums</b><br><br>Die Bestimmungen über die Volksrechte werden u. a. wie folgt revidiert:<br>– Die allgemeine Volksinitiative wird in der Verfassung verankert, mit der Bürgerinnen und Bürger nicht nur Verfassungs-, sondern auch Gesetzesänderungen anregen können.<br>– Die Sammelfrist für Initiativen wird in der Verfassung verankert.<br>– Neu unterstehen auch Staatsverträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, dem fakultativen Referendum.<br>– Das Behördenreferendum wird abgeschafft.<br>– Neu können die der Umsetzung des Staatsvertrages dienenden Bestimmungen in den Bundesbeschluss über die Genehmigung des Staatsvertrages aufgenommen werden.<br>– Der Gesetzgeber muss Bestimmungen erlassen, die sicherstellen, dass bei Uneinigkeit der Räte Beschlüsse zu Stande kommen über: a. die Gültigkeit oder Teilungültigkeit einer Volksinitiative; b. die Umsetzung einer vom Volk angenommenen allgemeinen Volksinitiative; c. die Umsetzung eines vom Volk gutgeheissenen Bundesbeschlusses zur Einleitung einer Totalrevision der Bundesverfassung; d. den Voranschlag oder einen Nachtrag. | *Volksinitiative<br>*Gesetzesinitiative<br>*Staatsverträge<br>*Behördenreferendum<br>*fakultatives Referendum<br>*Übereinstimmende Beschlüsse beider Räte, Ausnahmen |



---

|                           |                              |            |   |  |  |
|---------------------------|------------------------------|------------|---|--|--|
| <b>02. Dezember 2001</b>  | <a href="#">AS 2002 241</a>  | 02.12.2001 | <a href="#">00.060 BRG</a><br>(Behördenvorlage)     | <b>Einführung der Schuldenbremse</b><br>Die Schuldenbremse wird eingeführt. Der Bund hat seine Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht zu halten. Der Höchstbetrag der im Voranschlag zu bewilligenden Gesamtausgaben richtet sich unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage nach den geschätzten Einnahmen. Bei ausserordentlichem Zahlungsbedarf kann der Höchstbetrag nach angemessen erhöht werden. Die Erhöhung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte. | *Schuldenbremse<br>*Mehr, erforderliches |
| <b>27. September 2009</b> | <a href="#">AS 2009 6409</a> | 27.09.2009 | <a href="#">06.458</a> pa. Iv.<br>(Behördenvorlage) | <b>Verzicht auf die Einführung der allgemeinen Volksinitiative</b><br>Da die Umsetzung der allgemeinen Volksinitiative auf Gesetzesstufe gescheitert ist, wird sie aus der Verfassung gestrichen.  | *Volksinitiative<br>*Gesetzesinitiative  |

---